

# Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung : 29. Juni 1884

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1886)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866060>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Schulzeichnens geben, so darf nicht alles Gewicht auf dieselben gelegt werden. Damit wird auch ein Stein vom Herzen des gewissenhaften Lehrers abgewälzt. Wenn er Auge und Hand der Schüler fleissig geübt hat, darf er sie ruhig der Prüfung anvertrauen.

Am Schlusse des Vortrages angelangt, mögen rekapitulirend die wichtigsten Punkte zur Reform des Schulzeichenunterrichtes in Form einiger Ratschläge jedem Lehrer vorgelegt werden!

Wolle er alles prüfen und das Gute behalten!

1. Gehe immer von der Anschauung von Gegenständen oder Modellen aus.
2. Erteile Klassenunterricht und führe jede Darstellung an der Wandtafel entwickelnd vor.
3. Lasse jeden Schüler die aufgefassten Formen an der Wandtafel nachzeichnen.
4. Lege für jeden Schüler ein grosses Konzeptheft an und halte auf leichtes, schönes und vielmaliges Zeichnen der aufgefassten Motive.
5. Fahnde nach schönen Formen und lass dir solche auch vom Schüler von Zeit zu Zeit überbringen.
6. Untersage im Freihandzeichnen konsequent jedes unnötige Hilfsmittel.
7. Vermeide alles, was unter gegebenen Verhältnissen nicht befriedigend ausgeführt werden kann.
8. Sei kein Pedant, aber in allen Dingen exakt.
9. Arbeite nicht auf Schein.
10. Verlange eine gute Körperhaltung.

## Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.<sup>1)</sup>

(29. Juni 1884.)

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, Beiträge aus der Bundeskasse.

Wenn eine Anstalt noch andere als diese Berufsbildung, z. B. die allgemeine Bildung zum Ziele hat, so wird der Beitrag des Bundes nur für erstere ausgerichtet.

<sup>1)</sup> Da wir einerseits nicht annehmen dürfen, dass der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884, auf den im Geschäftsbericht des Bundesrates (s. u.) mehrfach verwiesen wird, allgemein im Wortlaut bekannt sei, anderseits No. 2 unserer Mitteilungen für gewerbliches Fortbildungsschulwesen (1884) die ihn enthielt, nur noch in wenig Exemplaren vorhanden ist, bringen wir ihn zu erneutem Abdruck. Das „Reglement über die Vollziehung des Bundesbeschlusses“ u. s. w. vom 27. Januar 1885 ist dagegen noch in einer bedeutenden Zahl von Separatabzügen zu unserer Disposition und können solche gratis bei der Schweiz. perm. Schulausstellung „Rüden“ Zürich, bezogen werden.

Art. 2. Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung sind zu betrachten:

Die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die höheren industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industriemuseen.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Art. 4 erwähnten Summe nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsergebnisse vorlegen.

Bei der Festsetzung des Bundesbeitrages ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob an einer Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht herangebildet werden. Insbesondere ist auf die Heranbildung von Zeichnungslehrern für Handwerker- und Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Der Bund beteiligt sich in gleicher Weise an den Kosten der Ausbildung von Lehramtskandidaten für die im Art. 2 genannten Anstalten.

Art. 6. Der Bund wird mit den Kantonsregierungen über die Bedingungen der Mitwirkung des Bundes bei der gewerblichen und industriellen Berufsbildung unterhandeln und mit denselben das nähere festsetzen, und zwar vertraglich, wenn er dies für angezeigt erachtet.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Art. 8. In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit von 150,000 Fr. für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich geltend macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Für 1884 wird dem Bundesrat zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von 100,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.